



II-4412 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13.801/20-II/5/78

2068/AB

1978 -11- 27

ZU 2110/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Herren Abgeordneten KRAFT und Genossen an mich gerichtete Anfrage Nr. 2110/J, betreffend schwere Mängel im Alarmierungssystem der Gendarmerie im Bezirk Braunau/Oberösterreich, beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1)

Die Verzögerung trat dadurch ein, daß beim Versuch die Gendarmerie zu verständigen, durch irrtümlich falsche Wahl der Fernsprechnummer anstelle der Gendarmerie die Einsatzstelle des Roten Kreuzes in Mattighofen angerufen wurde, ohne daß der Anruferin dieser Irrtum bewußt wurde.

Im einzelnen spielte sich dieser Vorgang folgendermaßen ab:

Der Unfall ereignete sich am 8. Oktober 1978, um 21.32 Uhr. Er wurde von zwei Privatpersonen, Rudolf G. und Karl V., wahrgenommen.

Karl V. verständigte telefonisch die Rotkreuzstelle Straßwalchen, Bezirk Salzburg, und beauftragte seine Gattin, die Gendarmerie zu verständigen.

Frau V. rief nach ihren Angaben um 21.50 Uhr über den Gendarmerie-Notruf den Gendarmerieposten Braunau an; tatsächlich aber irrte

Frau V. bei der Nummernwahl und wählte anstelle des Gendarmerie-Notrufes die Nummer der Rotkreuzstelle Mattighofen.

Der Fahrer dieser Rotkreuzstelle fuhr daraufhin zur Unfallstelle, wo er um 22.10 Uhr eintraf.

Parallel zu dieser Verständigung rief Rudolf G. gegen 21.50 Uhr den Gendarmerieposten Friedburg-Lengau an, der jedoch unbesetzt war, weil sich der diensthabende Beamte nachweislich und gerechtfertigt bei einer Amtshandlung im Außendienst befand.

Da die von Frau V. vermeintlich verständigte Gendarmerie nicht eintraf, beauftragte der am Unfallort anwesende Gemeindefahrer einen Rotkreuzfahrer, den Gendarmerieposten Mattighofen zu verständigen. Diese Verständigung erfolgte um 22.35 Uhr. Die beiden diensthabenden Beamten des Gendarmeriepostens Mattighofen fuhren um 22.43 Uhr zur Unfallstelle ab und trafen an dieser um 23.05 Uhr ein.

Eine Verständigung des Gendarmeriepostens Braunau durch den Offizier vom Dienst des Landesgendarmeriekommandos erfolgte nicht.

Zur Frage 2)

Eine sofortige Verständigung der Gendarmerie über den telefonischen Notruf (133) - die beabsichtigt war, zunächst jedoch irrtümlich nicht zustande kam - hätte ein rasches Einschreiten der Gendarmerie zur Folge gehabt. Dies beweist das motorisierte Ausrücken von zwei Beamten des Gendarmeriepostens Mattighofen nach dessen dann doch erfolgter Verständigung.

Die bedauerliche Verzögerung des Einschreitens der Gendarmerie ist - wie die geschilderten Vorgänge zeigen - nicht auf eine unzureichende personelle Besetzung der Gendarmeriedienststellen im Bezirk Braunau zurückzuführen.

Der telefonisch nicht erreichbare Journalbeamte des Gendarmeriepostens Friedburg-Lengau befand sich - entsprechend der Zweckbestimmung des Journaldienstes - zum fraglichen Zeitpunkt bei einer Intervention im Außendienst. Um auch in solchen Fällen der Bevölkerung Hilfe zu ge-

- 3 -

währleisten, ist der telefonische Gendarmerie-Notruf (133) eingerichtet. Wäre er richtig betätigt worden, so hätte eine Intervention - siehe das spätere Eingreifen von zwei Beamten - unverzüglich stattfinden können.

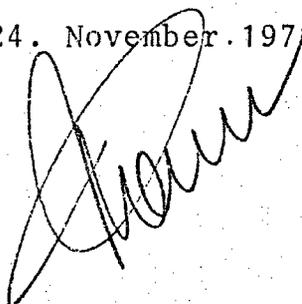
Der in Rede stehende konkrete Vorfall gibt daher keine Veranlassung, die Personalstände von Gendarmerieposten des Bezirkes Braunau zu erhöhen.

Zur Frage 3)

Der ausführlichen Darlegung des Sachverhaltes unter Punkt 1 ist zu entnehmen, daß das verspätete Eingreifen der Gendarmerie nicht auf organisatorische Mängel zurückzuführen ist.

Die Gendarmerie trifft an ihrer relativ späten Benachrichtigung und somit auch an dem - vom Zeitpunkt des Unfalles an gerechnet - späten Eingreifen kein Verschulden. Eine Änderung der diesbezüglichen Regelungen und Vorschriften wäre daher sinnlos.

24. November 1978

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'K. Müller', written over the date.